



**22. Januar 2022**

### **Newcastle-Krankheit: Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in der Schutz- und Überwachungszone - Allgemeinverfügung**

Am 21. Januar 2022 wurde in einem Geflügelbetrieb im Zürcher Unterland die Newcastle-Krankheit festgestellt. Bei der Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND) handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung vieler Vogelarten. Die wichtigsten Merkmale der Newcastle-Krankheit sind: Legeleistungsrückgang, dünnschalige Eier, Atemnot mit Schnabelatmung, geschwollene Augenlider, Blauverfärbung des Kammes, Durchfall, Fieber, Mattigkeit und Inappetenz. Ab der zweiten Krankheitswoche treten zentralnervöse Symptome wie schlaffe Bein- oder Flügelähmungen und Halsverdrehungen auf. Todesfälle bleiben oft auch ohne wahrnehmbare klinische Symptome. Die Infektion führt vor allem bei Hühnervögeln mit wechselndem Krankheitsbild zu schweren Verlusten. In seltenen Fällen kann bei Menschen, die in engem Kontakt mit erkrankten Tieren stehen, eine Konjunktivitis (Bindehautentzündung) auftreten. Als empfänglich gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier.

Der betroffene Bestand im Zürcher Unterland wurde unverzüglich gesperrt und die Sanierungsmassnahmen eingeleitet.

Die Bekämpfung und Vorsorge wegen der Newcastle-Krankheit erfolgt gestützt auf Art. 24 Abs. 3 Bst. a und Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, Art. 123 und Art. 123b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) legt bei Feststellung einer hochansteckenden Seuche in einem Tierbestand zusammen mit den betroffenen kantonalen Veterinärdiensten die Schutz- und Überwachungszone fest. Die Absprache des Umfangs der Schutz- und Überwachungszone erfolgte am 21. Januar 2022 zwischen dem BLV und dem Veterinäramt, da alle Gebiete im Kanton Zürich liegen. Das BLV wird mit dringender Veröffentlichung das Ausmass der Schutz- und Überwachungszone und die Massnahmen zur Ausfuhr aus diesen Zonen gegenüber dem Ausland erlassen.

Das Veterinäramt legt in der Folge gemäss Art. 3 TSG sowie § 1 und § 2 Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG; LS 916.21) und § 1 Abs. 1 Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV; LS 916.22) in einer Allgemeinverfügung die Details zum Ausmass der Schutz- und Überwachungszone und regelt die dazugehörigen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen mit dem Ziel, die Einschleppung in Geflügelhaltungen und eine allfällige weitere Verschleppung zu verhindern:

Die Schutz- und Überwachungszone umfasst die nachfolgend genannten Gemeinden (Art. 59 bis 64, Art. 88 bis 94, Art. 123b TSV).

#### **Das Veterinäramt verfügt:**

- I. Als **Schutzzone** wegen der Newcastle-Krankheit sind ausgeschieden die Gemeinden Höri, Niederglatt, Oberglatt, Niederhasli sowie aus der Gemeinde Neerach die Ortsteile Riedt und Langgrabenhof.



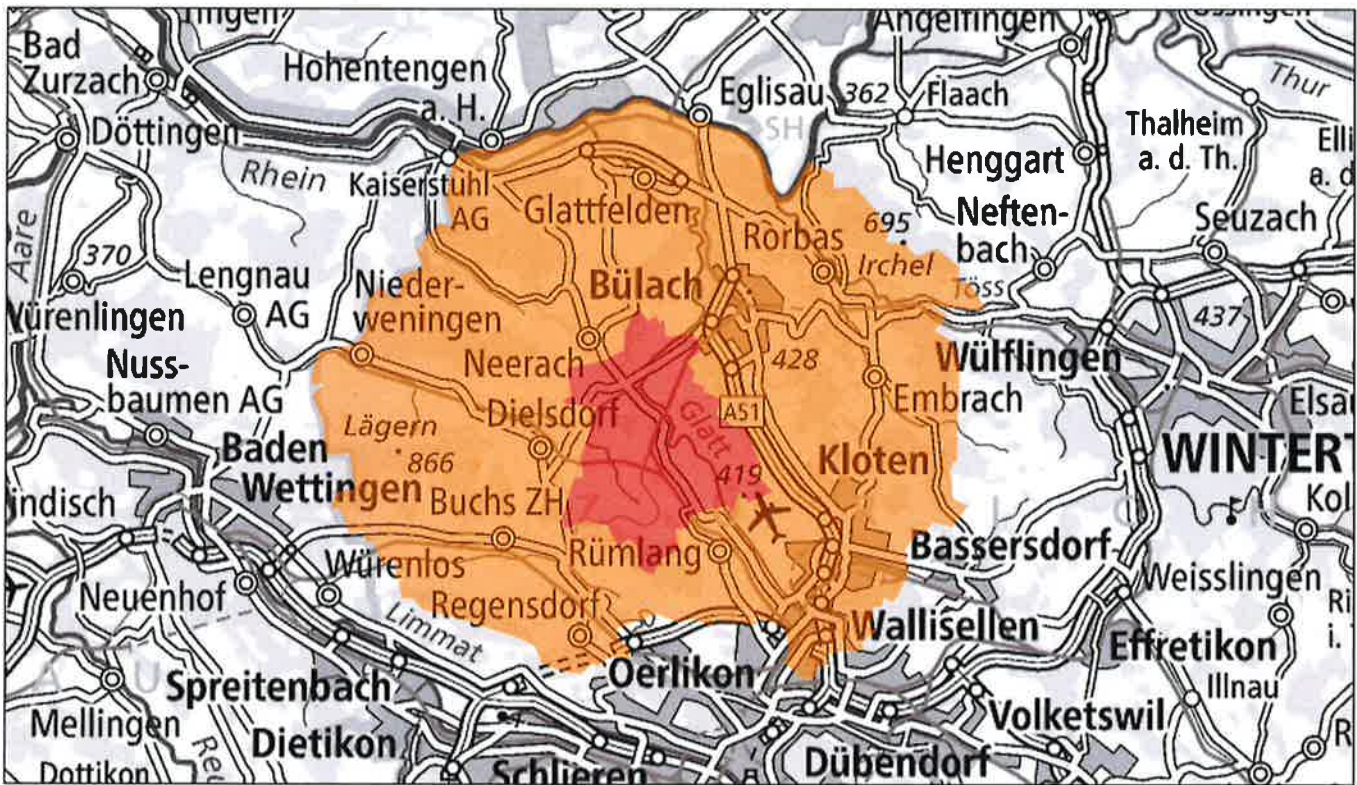
- II. Als **Überwachungszone** wegen der Newcastle-Krankheit sind ausgeschieden die Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Boppelsen, Buchs (ZH), Bülach, Dielsdorf, Dällikon, Dänikon, Dättlikon, Eglisau (der Gemeindeteil südlich vom Rhein), Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Kloten, Lufigen, Neerach (ausgenommen Ortsteile in der Schutzzone), Niederweningen, Oberembrach (Gemeindegebiete westlich vom Ortsteil Rothenfluh), Oberweningen, Opfikon, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach und Winkel.
- III. In der **Schutzzone** und in der **Überwachungszone** sind folgende Massnahmen einzuhalten:
- a. Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/Tierärztin melden.  
Die wichtigsten Merkmale der Newcastle-Krankheit sind: Legeleistungsrückgang, dünnschalige Eier, Atemnot mit Schnabelatmung, geschwollene Augenlider, Blauverfärbung des Kammes, Durchfall, Fieber, Mattigkeit und Inappetenz. Ab der zweiten Krankheitswoche zentralnervöse Symptome wie schlaffe Bein- oder Flügelähmungen und Halsverdrehungen. Todesfälle oft auch ohne wahrnehmbare klinische Symptome.
  - b. Der/die Tierhalter/Tierhalterin hat eine Tierbestandeskontrolle über alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel des Bestandes zu erstellen. Diese enthält eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen in den letzten drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Seuchenfeststellung.
  - c. Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier und Eintagsküken **dürfen nicht aus der Zone** verbracht werden. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Schutzzone zur sofortigen Schlachtung sowie die Durchfahrt auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr. Die Kantonstierärztin kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen bewilligen. Sie erlässt besondere Vorschriften für das Schlachten. Gesuche sind ans Veterinäramt zu richten.
  - d. Das Verbringen von Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie deren Bruteier und Eintagsküken **in die Schutzzone und während der ersten 7 Tagen nach dieser Anordnung in die Überwachungszone ist verboten**. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Schutzzone und Überwachungszone zur sofortigen Schlachtung sowie die Durchfuhr auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.
  - e. Die Durchführung von Geflügel- und Vogelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist verboten.
  - f. Mist darf nicht aus der jeweiligen Zone hinausgebracht werden.
  - g. Tierkörper und andere Gewebe von Vögeln müssen unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin und nach dessen/deren Anweisungen entsorgt werden.
- IV. In der **Schutzzone** gilt zudem:
- a. Der/die Tierhalter/Tierhalterin hat dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin verendete oder getötete Tiere zu melden.
  - b. Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen in ihren Stallungen eingesperrt gehalten werden. Die Benutzung des Aussenklimabereichs ist erlaubt, sofern dieser keinen Kontakt zu anderem Geflügel und Wasservögeln ermöglicht.



- c. Der Zutritt zu den Stallungen von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist ausschliesslich der mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Person, zur tierärztlichen Versorgung und den seuchenpolizeilichen Organen gestattet. Alle anderen Personen sind fernzuhalten.
  - d. Alle Personen, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betraut sind und deshalb direkten Tierkontakt haben, dürfen keinen Kontakt mit anderen Beständen mit empfänglichen Arten haben und auch keine Geflügel- und Vogelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen besuchen.
  - e. Für das Verstellverbot (Einstellen und Wegbringen) von Tieren nicht empfänglicher Arten gilt gemäss Risikoabwägungen eine generelle Ausnahme (Art. 90 Abs. 4 TSV i.V.m. Art. 66 Abs. 3 TSV).
  - f. Mist darf nicht aus der Schutzzone hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in der Schutzzone braucht es eine Bewilligung des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin.
- V. Die Karten im Anhang, auch publiziert unter [zh.ch/ndv](http://zh.ch/ndv), legen den genauen Verlauf der Schutz- und Überwachungszonen fest.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt schriftlich.
- VII. Widerhandlungen gegen Dispositiv Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung werden gemäss Art. 48a TSG bestraft. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse (bis CHF 10'000.–) wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I. bis VI. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IX. Publikation dieser Allgemeinverfügung im kantonalen Amtsblatt.

Regula Vogel

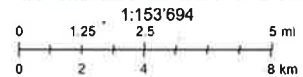
Anhang: Karte Schutz- und Überwachungszone vom 21. Januar 2022



21.1.2022, 17:41:19

asanGIS\_7359

- Schutzzone (Hochansteckende TS)
- Überwachungszone (Hochansteckende TS)



Zur Kenntnis an (per E-Mail):

- die registrierten Geflügelhalterinnen und -halter,
  - die Gemeinden in den Schutz- und Überwachungszone,
  - das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
  - die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
- sowie an die Bevölkerung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Veterinäramts